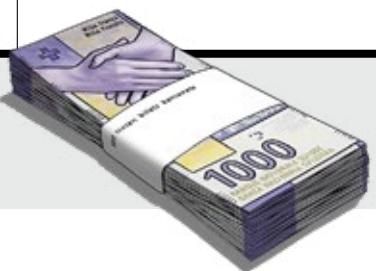


# Fokus Vorsorge

**Verteilung, Sanierung und Beteiligungsmodelle** Wie werden Erträge verteilt?

**Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb** Einfache Mechanismen zur Erfolgsbeteiligung

**Echt jetzt?** Oder warum es bei Unterdeckung knattert. **News** Infos und Aktuelles



**Kaspar Hohler**  
Chefredaktor «Fokus Vorsorge»

## Die Sache mit den Kamelen

Ein Mann besitzt 17 Kamele. Auf dem Sterbebett sagt er seinen drei Söhnen, der älteste solle die Hälfte der Kamele erhalten, der zweite einen Dritt und der jüngste einen Neuntel. Nach dem Tod des Vaters sind die Söhne ratlos, wie eine solche Aufteilung funktionieren soll, müssten doch einzelne Kamele dafür zerteilt werden. Sie fragen einen Weisen um Rat. Dieser führt nach kurzem Nachdenken sein eigenes Kamel ins Gatter. Nun stehen 18 Tiere da – der älteste Sohn erhält 9, der mittlere 6 und der jüngste 2 Kamele. Und der Weise schreitet (oder reitet) mit seinem Kamel wieder davon.

Vielleicht ist Ihnen dieses Rätsel auch schon begegnet, es ist relativ bekannt – und ein gutes Beispiel für kreative Lösungswege. Bei den Pensionskassen gibt es mehr zu verteilen als 17 Kamele. Das obige Rätsel wurde nur mathematisch gelöst. Ob es fair ist, dass der älteste Sohn viel mehr erhält als der jüngste, steht auf einem anderen Blatt. Pensionskassen können diese Frage nicht beiseitelassen. Wenn sie darüber befinden, wie Anlageerträge zwischen den Versichertengruppen aufgeteilt werden sollen, so muss zuerst geklärt werden, was als fair angesehen wird. Erst dann kommt die Mathematik.

Verteilung, Sanierung und Beteiligungsmodelle

# Wie werden Erträge verteilt?

Vorsorgeeinrichtungen müssen jedes Jahr die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben und allfällige Rentenerhöhungen festlegen. Dabei kommen mancherorts zuvor festgelegte Regeln oder Richtlinien zur Anwendung, anderorts werden alljährlich Debatten auf der grünen Wiese geführt.

In Anlehnung an den Sketch «Dinner for one» von Lauri Wylie fragt sich wohl manch ein Entscheidungsträger zu Beginn der Diskussion: «The same procedure as last year, Miss Sophie?» Und es liegen gleich mehrfach Tigerköpfe auf dem Fussboden. Unabhängig vom Vorgehens haben die allermeisten Vorsorgeeinrichtungen etwas gemeinsam: Sie versuchen, eine gute Balance zu finden zwischen Kontinuität in den Entscheidungen und Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten. Schon diese beiden Grundbegriffe können aber sehr unterschiedlich ausgelegt und müssen hinterfragt werden.

Zudem finden Verteilungen nicht nur mit expliziten Entscheidungen zu Verzinsung oder Rentenanpassungen statt. Sie sind geprägt von einer Vielzahl von anderen Stellschrauben. Spätestens, wenn die Beteiligungsmodelle nach Jahrgängen oder Generationen unterscheiden, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff der Fairness unerlässlich.

## Was heisst Kontinuität?

Im ersten Moment ist man geneigt zu glauben, dass alles, was sich nicht ändert, der Kontinuität am meisten zuträgt. Eine ausbleibende Teuerungsanpassung im Jahr 2022 mag zwar dasselbe Ergebnis sein wie in den Jahren davor, aber in Anbetracht einer Teuerung<sup>1</sup> von 2.8 % ist es verglichen mit einer Dekade ohne Teuerung eine ganz neue Geschichte.

Dieselbe Überlegung gilt für die Altersguthaben: Deren durchschnittliche Verzinsung<sup>2</sup> von 1.8 % im Jahr 2020 stellte gemessen an der Teuerung<sup>3</sup> von –0.8 % eine reale Verzinsung von 2.6 % dar. Um diesen Wert im Jahr 2022 zu erreichen, hätte es eine absolute Verzinsung von 5.4 % gebraucht.

Umgekehrt argumentiert, wer auf die Rendite schaut. Die Verzinsung im Jahr 2020 lag mit einer Marge von 2.6 % unter der durchschnittlich erzielten Anlagerendite.<sup>4</sup> Angesichts der negativen Renditen im Jahr 2022 wären sogar Nullverzinsungen noch «besser» als zwei Jahre zuvor.

Kontinuität ist somit relativ. Sie kann nur gelebt werden, wenn Einigkeit über die Bezugsgrößen besteht.

## Was definiert die aktuelle Lage?

Zur Berücksichtigung des Verlaufs eines Jahrs wird oft die Anlagerendite herangezogen. Sie ist sehr gut kommunizierbar, aber unter Umständen auch sehr heimtückisch. So waren z.B. die negativen Renditen im Jahr 2022 mit einem Zinsanstieg verbunden. Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Bewertungszinsen im gleichen Ausmass erhöht haben, standen Ende 2022 (je nach Rentneranteil und Rückstellungspolitik) etwa gleich



**Marco Jost**  
Pensionskassen-Experte, SKPE, Partner, PPCmetrics



**Alfred Bühler**  
Partner, PPCmetrics AG

<sup>1</sup> Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

<sup>2</sup> Gemäss Publikation der OAK im «Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2021».

<sup>3</sup> Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

<sup>4</sup> Gemäss Publikation der OAK im «Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2021».

gut da wie im Vorjahr. Die Renditen könnten um die Zinsveränderungen «bereinigt» werden, was aber die Kommunikation wieder deutlich komplizierter macht.

Naheliegend ist es, die aktuelle finanzielle Lage primär am Deckungsgrad zu messen. Dies ist weit verbreitet und auch vom Gesetzgeber so gewollt. Doch wie wird der Deckungsgrad ermittelt? Isoliert betrachtet bewirkt z.B. eine Erhöhung des technischen Zinssatzes (für die Verpflichtungsbewertung) keine Veränderung der tatsächlichen Lage einer Pensionskasse. Die damit verbundene Erhöhung des Deckungsgrads würde aber die Verteilungen direkt beeinflussen.

### Konsistentes Gesamtkonzept?

Neben der Wahl der Bewertungsgrundlagen beeinflussen etliche weitere Beschlüsse des obersten Organs den Verlauf der Mittelverteilungen. Dazu zählen etwa die Leistungskomponenten (primär der Umwandlungssatz), die Umlagekomponenten in der Finanzierung oder auch das Sanierungstempo im Falle einer Unterdeckung. Ein systematischer Finanzierungsüberschuss dürfte z.B. langfristig zu mehr Zins auf den Altersguthaben führen – ohne dass die Betroffenen für diesen Teil ein Risiko getragen hätten.

Ob ein Verteilschema die getragenen Risiken angemessen entschädigt, kann am besten vorgängig mit Simulationen untersucht werden. Im Nachhinein existiert immer nur noch der eingetretene Pfad. Das Risiko hat sich materialisiert oder es ist verschwunden. Wenn aktive Versicherte in einem Jahr weniger Zins erhalten als Rentner (implizit), obschon sie mehr Risiko tragen, ist das nicht per se ungerecht. Die Frage sollte immer lauten: Ist die (zukünftige) Mittelverteilung im Schnitt der möglichen Realisationen unter Berücksichtigung des getragenen Risikos angemessen?

### Nachträgliche Korrektur?

Immer mehr Vorsorgeeinrichtungen versuchen ungleiche oder ungerechte Verteilungen im Nachhinein zu korrigieren, indem sie ein Kohortenmodell einführen. Kurz gesagt, sollen die zukünftigen Verteilungen berücksichtigen, wie stark jemand in der Vergangenheit profitiert bzw. beigetragen hat. Dabei werden zur Vereinfachung verschiedene Generationen oder Pensionierungsjahrgänge zusammengezogen.

Je filigraner die Unterscheidungsmerkmale, desto komplexer werden die Regeln. Und es werden immer Personen in derselben Gruppe mit unterschiedlichen Merkmalen (wie Zugehörigkeitsdauer oder Zeitpunkt von Einkäufen oder Vorbezügen) drin sein, sodass jede Differenzierung im Sinne einer Gleichbehandlung gleichzeitig neue Ungleichbehandlungen schafft.

Die grosse Frage aber ist, welcher Zustand langfristig als «fair» betrachtet wird. Aus dem vereinfachten Beispiel wird sichtbar, dass zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen zu entgegengesetzten Schlüssen führen können. Bei der Abwägung von Kohortenmodellen gilt es daher genau zu klären, was der angestrebte Idealzustand sein soll und ob ein pragmatisches Modell gefunden werden kann, dass diesem Ziel auch – wenigstens in den meisten Fällen – näherkommt.

### Systematik hilft

Das Servieren der Erträge an die Destinatäre einer Vorsorgeeinrichtung wird immer ein Balanceakt bleiben. Durchdachte und nachvollziehbare Konzepte helfen, die meisten Stolperfallen zu vermeiden. Und wenn sich gezeigt hat, dass die Chancen im Vorfeld fair verteilt waren, kann auch akzeptiert werden, dass infolge der zitterigen Bedienung am Ende nicht jeder Gast gleich viel bekommen wird.

Auf einer solchen Basis kann bei der wiederkehrenden Diskussion der Verteilungen mit gutem Gewissen bestätigt werden: «The same procedure as every year, James.» Das Ziel wäre allerdings, dass nicht nur noch virtuelle Destinatäre am Tisch sitzen, wenn das Essen serviert wird.

### Beispiel:

#### Ausgangslage

Bezüger	Rentner '00	Rentner '10	Rentner '20
Pensionierungsdatum	31.12.2000	31.12.2010	31.12.2020
Umwandlungssatz	6.6 %	5.8 %	5.0 %
Impliziter technischer Zinssatz	4.0 %	3.0 %	2.0 %
Ökonomischer Deckungsgrad	120 %	100 %	110 %
Zeitperiode	2001–2010	2011–2020	
Ø Verzinsung Altersguthaben	1.0 %	2.0 %	

#### Kohortenmodell auf Basis der Verzinsung

Zinsbetrachtung*	Zins 2001–2010	Zins 2011–2020	Kumuliert **
Rentner '00	4.0 %	4.0 %	80 %
Rentner '10	1.0 %	3.0 %	40 %
Rentner '20	1.0 %	2.0 %	30 %

\*Aus Sicht des Rentners      \*\*Ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen

#### Berechnungsbeispiel:

Dem Rentner '10 wurde von 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Verzinsung der Altersguthaben von 1% p.a. gutgeschrieben und von 2011 bis 2020 erhielt er eine Rente auf der Basis eines technischen Zinssatzes von 3 %. Kumuliert über 20 Jahre erhielt er einen Zins von 40 %.

#### Beurteilung:

Dem Rentner '00 wurde in den letzten 20 Jahren die mit Abstand höchste Verzinsung seines Vorsorgekapitals gewährt. Er wird deshalb bei der zukünftigen Verteilung freier Mittel erst berücksichtigt, nachdem den anderen Rentnern sehr hohe Rentenerhöhungen ausgerichtet wurden.

#### Kohortenmodell auf Basis einer ökonomischen Betrachtung

Ökonomische Betrachtung*	Pensionierungsgewinn	Überdeckung	Total
Rentner '00	0 %	20 %	20 %
Rentner '10	-10 %	0 %	-10 %
Rentner '20	-20 %	10 %	-10 %

\*aus Sicht der Pensionskasse

#### Berechnungsbeispiel:

Beim Rentner '10 entstand bei der Verrentung ein ökonomischer Pensionierungsverlust von 10 %, da der mit dem Umwandlungssatz garantierte implizite Zinssatz bei 3 % lag, das Zinsniveau jedoch bei tieferen 2 %. Da bei der Pensionierung keine ökonomischen Reserven in der Pensionskasse vorhanden waren, entstand für die Pensionskasse ein ökonomischer Verlust von 10 % des verrenteten Altersguthabens.

#### Beurteilung:

Der Rentner '00 stellte bei seiner Pensionierung für die Pensionskasse die tiefste Belastung (bzw. sogar einen Gewinn) im ökonomischen Sinne dar. Er wird deshalb bei der zukünftigen Verteilung freier Mittel als erster berücksichtigt, wogegen für die späteren Generationen zuerst noch deren Verlust kompensiert werden muss.

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

# Einfache Mechanismen zur Erfolgsbeteiligung

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb sind bestrebt, für neue Anschlüsse attraktiv zu sein und die existierenden Anschlüsse weiterzuführen.

Beteiligungs- und Verzinsungsmodelle sind ein Instrument, den Ertrag der Vorsorgeeinrichtung nach einer systematischen Logik zu verteilen. Bei Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb können solche Modelle auch Teil einer Strategie bilden, konkurrenzfähig zu sein: Eine transparente Aufteilung der Erträge kann im Wettbewerb als Vorteil dargestellt werden.

Im Vergleich zu Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Wettbewerb stehen, gibt es zusätzliche Einschränkungen bei der Verzinsung gemäss Art. 46 BVV 2 zu beachten: Höchstens 50 % des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve darf für die Leistungsverbesserung verwendet werden bzw. die Wertschwankungsreserve muss mindestens zu 75 % des aktuellen Zielwerts geäuftet werden, bevor Leistungsverbesserungen gewährt werden dürfen. Eine Rentenerhöhung über die gesetzliche Minimalerhöhung hinaus bzw. eine Verzinsung über der Obergrenze für den technischen Zinssatz gemäss FRP 4 könnte als Leistungsverbesserung interpretiert werden. Eine Folge dieser Regelung ist, dass Sammelstiftungen den Zielwert der Wertschwankungsreserve vergleichsweise tief definieren.<sup>1</sup>

## Vielfältige Beteiligungsmodelle

Sammeleinrichtungen weisen eine grosse Diversität auf: Von Gemeinschaftseinrichtungen mit einem Deckungsgrad und gleichem Vorsorgeplan für alle Anschlüsse (oder auch verschiedenen Vorsorgeplänen) bis zu Einrichtungen, in denen jedes Vorsorgewerk eigenständig ist und für jedes Vorsorgewerk ein eigener Deckungsgrad geführt wird, sowie Vollversicherungslösungen. Bei letzteren wird die Beteiligung mit Überschussmodellen abgewickelt, was eine ganz andere Logik darstellt als die üblichen Beteiligungsmodelle.<sup>2</sup> Zudem besteht eine Garantie für die Altersguthaben und die gesetzliche Mindestverzinsung auf den obligatorischen Altersguthaben.

Ein weiterer Aspekt ist die Frage des Wettbewerbs: Es gibt nicht nur Vorsorgeeinrichtungen, die generell offen für neue Anschlüsse oder ausschliesslich auf die Gründungsfirma beschränkt sind, sondern auch solche, die dazwischenstehen, wie kantonale Sammeleinrichtungen oder Verbandsvorseineinrichtungen. Diese stehen auch im Wettbewerb, sind aber weniger stark exponiert als Sammeleinrichtungen, die für alle Arbeitgeber offenstehen.

Diese Vielfalt zeichnet sich z.B. durch Solidargemeinschaften, Risikoverteilung, Vorgehen bei Auflösung von Anschlässen oder der Wettbewerbsintensität aus und kann auch bei den Beteiligungsmodellen beobachtet werden.

## Trends bei Sammelstiftungen

Es ist schwierig, allgemein gültige Aussagen über Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb zu machen. Es gibt eine Vielfalt von Ansätzen. Wir können bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere mit Lebensversicherern im Hintergrund, die folgenden Trends beobachten:

- die Beteiligung der aktiven Versicherten steht im Vordergrund,
- Rentner werden weniger stark berücksichtigt,
- unterschiedliche Generationen oder Gruppen werden selten differenziert betrachtet,
- relativ einfache Regeln.

Die Unterschiede gegenüber firmeneigenen Kassen sind darauf zurückzuführen, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb mehr Wert darauf legen, für die Versicherten bzw. Anschlüsse attraktiv zu bleiben (deswegen sind Rentner weniger im Fokus). Auch steht die Kommunizierbarkeit der Regeln stärker im Vordergrund als bei autonomen Vorseineinrichtungen. Zudem sollte eine Gesamtbetrachtung erfolgen.

Eine vergleichsweise moderate Praxis zur Verzinsung der Altersguthaben kann im Kontext mit tieferen Risiken z.B. bei Unterdeckung oder Kündigung des Anschlusses stehen, während eine höhere Beteiligung mit Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung oder Auflösung des Anschlusses verbunden sein kann.



**Bálint Keserű**

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,  
Head Consulting Zürich, Wealth Solutions,  
Aon Schweiz AG



**Marianne Frei**

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperten,  
Aon Schweiz AG

<sup>1</sup> Der Durchschnitt der Sammeleinrichtungen liegt per Ende 2021 bei etwa 15 %, für die ganze 2. Säule hingegen bei 17.9 %. OAK BV: Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, 2021. Wie gut ist die finanzielle Lage einer Kasse? Sonntagszeitung Pensionskassenrating, 5. Juni 2022.

<sup>2</sup> Überschussbeteiligung bezieht sich auf alle Sammelstiftungen mit Lebensversicherern im Hintergrund.

# ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG

## Oder warum es bei Unterdeckung knattert.



Ende letzten Jahres war so manche Pensionskasse in Unterdeckung. Genau wie mein Nachbar. Der ist zwar keine Pensionskasse, aber ganz offensichtlich in Unterdeckung. Woher ich das weiß? Nun, mein Nachbar lebt seit mehreren Wochen mit einem Loch im Scheunendach, das er (selbst und halsbrecherisch) notdürftig mit einer Plane geflickt hat. Mein Nachbar befindet sich somit im Wortsinn «unter Deckung».

Aber auch ohne zu kalauern: Unterdeckung im Pensionskassen-Sprech bedeutet ja, dass der Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt. Mit einem behelfsmässig geflickten Loch im Dach liegt der «Deckungsgrad» des Nachbardachs ganz klar unter 100 Prozent: Das Dach meines Nachbarn ist nicht zu 100 Prozent gedeckt, das schlekt keine Geiss weg (nicht einmal seine gefräsigste).

Ausserdem bedeutet Unterdeckung, dass nicht genug Geld da ist, um die erforderlichen Ausgaben zu decken. Ich vermute mal, dass nicht nur mich, sondern auch meinen Nachbarn der Folienflicken auf dem Dach nervt. Bei jedem Lufthauch knattert die Folie nämlich ähnlich qualvoll sonor wie der museumsreife Traktor, dem es jetzt aufs rostlöchrige Haupt tropft.

Ziemlich sicher bin ich mir, dass es keinen triftigen Grund gibt, das Loch nicht fachgerecht reparieren zu lassen. Ganz sicher bin ich mir allerdings, dass es schwierig sein dürfte, einen bezahlbaren Dachdecker aufzutreiben. Dachdeckerinnen und Dachdecker sind rar und teuer, hab ich recherchiert (nur wegen des Geknatters, Sie verstehen schon). Mein Nachbar also ist – und bleibt wohl bis auf Weiteres – in Unterdeckung. Echt jetzt? Echt jetzt.

Pensionskassen können die Sache rascher angehen und mit weniger Geknatter. Wieso? Wenn das Dach der Pensionskasse nicht mehr voll gedeckt ist, kann sie Sanierungsmassnahmen ergreifen, wenn der Deckungsgrad unter 90 Prozent liegt, dann muss sie das sogar. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Um beim Beispiel meines Nachbarn zu bleiben, so könnte er Freunde und Verwandte bitten, ihm finanziell unter die Arme zu greifen. Pensionskassen in Unterdeckung

tun genau das: Sie bitten den Arbeitgebenden wie auch die Versicherten – in ganz seltenen Fällen sogar die Rentenbeziehenden – um einen Sanierungsbeitrag. Mindestens die Hälfte dieses Sanierungsbeitrags hat auch hier wieder paritätisch der Arbeitgebende zu beisteuern.

Um das sinnbildliche Loch im Dach zu stopfen, können Pensionskassen zudem vorübergehend einen Teil der Anlageerträge verwenden. Als Folienflicken gewissermassen. Konkret bedeutet das, dass die Altersguthaben der Versicherten geringer verzinst werden. Denn der Zins auf die Altersguthaben ist nichts anderes als weitergegebener Anlageertrag. Befindet sich die Pensionskasse in Unterdeckung und muss Sanierungsmassnahmen ergreifen, so darf sie – vorübergehend – die Altersguthaben geringer als den Mindestzins, allenfalls sogar gar nicht verzinsen. Hauptsache, es knattert erstmal nicht mehr.

Schliesslich kann eine Pensionskasse in Unterdeckung ihre Leistungsversprechen reduzieren. So kann sie beispielsweise ihre anwartschaftlichen Leistungen senken. Um zum Beispiel meines Nachbarn zurückzukehren: Um sein Loch im Dach geflickt zu bekommen, wird die Rente gesenkt, die seiner Frau zusteht, falls er bei seiner nächsten «Selbst-ist-der-Mann»-Aktion vom Dach fallen und sich das Genick brechen sollte. Möglicherweise würde eine solche Sanierungsmassnahme dem Nachbarhaus ja nicht nur einen soliden Deckungsgrad bescheren, sondern wie nebenbei auch dem ehelichen Frieden dienen?

# Ebbe und Flut: Wie Versicherte daran beteiligt werden

**Wann und wieviel Geld den Versicherten einer Pensionskasse zufließt, hängt davon ab, wie eine Pensionskasse finanziell dasteht, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv Versicherter ist und wer Rentner. In einer Krise kann der Zahlungsstrom auch in die andere Richtung gehen.**

Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern, Sanierungsmassnahmen, Verzinsung und Beteiligung sind die Kanäle, in denen die Geldflüsse zwischen aktiv Versicherten und Pensionskasse fliessen. Sie bestimmen, wie Geld verteilt und notfalls beschafft wird. Und oft sind sie miteinander verbunden.

## Verzinsung der Altersguthaben

Die Zinsen auf den Altersguthaben sind neben den Beiträgen aus Erwerbstätigkeit jene Geldströme zwischen Pensionskasse und Versicherten, die nie ganz austrocknen. Mit dem Mindestzins müssen die BVG-Altersguthaben der obligatorischen beruflichen Vorsorge verzinst werden. Er wird jedes Jahr unter Berücksichtigung der Renditeentwicklung von Wertanlagen wie Bundesobligationen, Anleihen, Aktien und Liegenschaften vom Bundesrat festgelegt. Für 2023 beträgt der Mindestzins 1 Prozent. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle (Koordinationsabzug) und dem oberen Grenzbetrag, also zwischen 22 050 und 88 200 Franken. Die Verzinsung der Altersguthaben der überobligatorischen beruflichen Vorsorge wird nicht vom Bundesrat, sondern vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung beschlossen und unterliegt nicht dem Mindestzins.

Mit dem Mindestzins auf dem obligatorischen und dem Zins auf dem überobligatori-



schen Altersguthaben wird das angesparte Kapital der Erwerbstätigen bis zum Austritt bei Erreichung des Pensionsalters verzinst.

## Technischer Zins

Der technische Zins ist ein Zins, bei dem nie Geld fliesst. Bei der Pensionierung wird das samt Zins und Zinseszins angesparte Altersguthaben dem Versicherten ausbezahlt oder in eine Rente umgewandelt, mit deren Auszahlungen über den Rest des Lebens das Kapital abgetragen wird. Der noch nicht ausbezahlte Teil des Kapitals wird weiter an den Finanzmärkten angelegt.

Die erwartete Verzinsung dieses Kapitals wird als technischer Zins bezeichnet. Dieser wird den Versicherten nicht mehr gutgeschrieben, es handelt sich um eine rechnerische Grösse. Je höher der technische Zins angesetzt wird, desto mehr Kapital kann theoretisch als Rente ausbezahlt werden. Der technische Zins bestimmt auch mit, in wie hohe Jahresrenten das Kapital bei Pensionierung umgewandelt werden kann: Je tiefer der technische Zins, desto tiefer auch der Umwandlungssatz. Denn je weniger Zinsen das angesparte Alterskapital abwirkt, desto kleiner ist auch die Rente, die davon ausgerichtet werden kann.



## Disziplinierung: Mindestdeckungsgrad

Eine Versicherung, aber auch eine Pensionskasse, erhält vom Versicherten heute Prämien oder Beiträge, um morgen oder irgendwann in der Zukunft Leistungen auszuzahlen. Wer kennt es nicht: Wenn man heute Geld erhält und irgendwann später Rechnungen, muss Selbstdisziplin ins Spiel kommen. Weil Selbstdisziplin etwas Hervorragendes ist, aber manchmal Aussetzer hat, wenden wir uns an den Staat. Er soll uns Vorschriften machen, damit wir uns noch sicherer an unsere eigenen Versprechen halten. Pensionskassen sind daher gesetzlich verpflichtet, Sicherheitspolster anzulegen mit dem Geld, das sie heute einnehmen – sei es durch Beitragszahlungen oder Investitionen an den Immobilien- und Finanzmärkten. Dieses Polster heisst Mindestdeckungsgrad. Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen und den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten sowie den Rentnerinnen und Rentnern. Als allgemeiner Richtwert gilt,

dass 100 Prozent erreicht bzw. übertroffen werden müssen, um die Leistungen jetzt und in Zukunft sicher erfüllen zu können.

Wie gesagt hängt in diesem Geldflusssystem vieles zusammen: Ist der oben angesprochene technische Zinssatz hoch, wirkt sich das positiv auf den Deckungsgrad aus. Denn ist die erwirtschaftete Rendite auf dem «Restkapital» hoch, kann die PK die Rentenzahlung länger finanzieren. Der technische Zinssatz wird auch als Diskontsatz verwendet, um den Barwert künftiger Leistungen auszurechnen, das heisst also, mit ihm werden künftige Verpflichtungen «abdiskontiert» bzw. «abgezinst» (was das Gegenteil der Verzinsung ist). Je tiefer der technische Zins ist, desto höher muss das Vorsorgekapital einer Vorsorgeeinrichtung sein.

### Ebbe: Unterdeckung

Sind die Verpflichtungen der Pensionskasse höher als ihr Vorsorgevermögen, spricht man von Unterdeckung – der Deckungsgrad liegt unter 100 Prozent. Unterdeckungen

sind in Krisenzeiten nicht selten, nach der Finanzkrise von 2008 etwa waren zahlreiche Pensionskassen davon betroffen.

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist erlaubt, solange laufende Leistungen erbracht werden können, einer Pensionskasse also mehr Gelder zufließen, als sie für die Zahlung der Leistungen aufwenden muss. Ist die Unterdeckung erheblich (Deckungsgrad unter 90 Prozent) und nicht vorübergehend, müssen Pensionskassen in der Regel Sanierungsmassnahmen einleiten. Damit muss die Unterdeckung innert maximal 10 Jahren behoben werden.

### Mögliche Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung

- Reduktion/Streichung der Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von aktiven Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- Reduktion der Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben (vorübergehend)
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentenbezügern (nur beschränkt möglich)



Viele Pensionskassen setzen zur Sanierung vor allem die Reduktion der Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben ein, da der vom Bundesrat jährlich festgelegte BVG-Mindestzinssatz nur für das obligatorische Altersguthaben verbindlich ist. Überobligatorische Altersguthaben unterstehen weder dem Mindestzins noch dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz. Reichen diese Massnahmen nicht, kann die Verzinsung auch im BVG-Obligatorium für maximal 5 Jahre um höchstens 0.5 Prozentpunkte



PENSIONSKASSE FÜR KMU

unter die Schwelle des BVG-Mindestzinssatzes gesenkt werden. Daneben können aber auch Sanierungsbeiträge von den aktiven Arbeitnehmenden erhoben werden. In die Pflicht genommen werden nicht nur die Versicherten, sondern auch die Arbeitgeber. Denn die Versicherten dürfen nur maximal für die Hälfte der Beiträge zur Kasse gebeten werden. Privilegiert sind die Rentnerinnen und Rentner. Sie müssen anders als die Mitarbeitenden in der Regel keine Beiträge an die Sanierung zahlen.

### Flut: Überdeckung und Beteiligung

Ist das Vorsorgevermögen einer Pensionskasse höher als ihre Verpflichtungen und steigt also der Deckungsgrad über 100 Prozent, spricht man von einer Überdeckung.

Je höher der Deckungsgrad ist, desto besser? Grundsätzlich ja. Aber irgendwann «hortet» die Kasse zu viel Geld der Versicherten. Deshalb gibt es auch Regeln, die verhindern, dass unnötig viel Geld von den Pensionskassen gehortet wird. Sie legen fest, wie solches Geld wieder zurück zu den Versicherten fliesst, indem Versicherte insbesondere auch am Anlageerfolg beteiligt werden – beispielsweise in Form eines Beteiligungsmodells. Am einfachsten funktioniert diese durch eine Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten, die den Mindestzins übersteigt. Durch die höhere Verzinsung soll auch die Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentnern gemildert werden. Denn ein Teil der durch die PK an den Kapitalmärkten erwirtschaftete Rendite wird nicht den Altersguthaben der aktiv Versicherten gutgeschrieben, sondern dazu verwendet,

die Umwandlungsverluste bzw. die überhöhte Verzinsung der Altersguthaben der Rentner zu finanzieren.

### Die PKG Pensionskasse

Zürichstrasse 16  
Postfach  
6000 Luzern 6  
Tel. 041 418 50 00  
[info@pkg.ch](mailto:info@pkg.ch)  
[www.pkg.ch](http://www.pkg.ch)

# News

## BVG-Reform

### Gemischte Reaktionen

Travail.Suisse bedauert, dass das Parlament dem Sozialpartnerkompromiss nicht gefolgt ist. Mit der nun verabschiedeten Vorlage müssten die Arbeitnehmenden mehr für ihre Altersvorsorge bezahlen, ohne dass das Rentenniveau insgesamt gehalten werden könnte. Travail.Suisse wird seinem Vorstand die Referendumsfrage vorlegen. Der Vorstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) wird sich mit den «Abbaubeschlüssen» auseinandersetzen und über die definitive Lancierung des Referendums beschliessen. Die Reform droht das angeknackste Vertrauen der versicherten Arbeitnehmenden in die 2. Säule drastisch zu destabilisieren. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist nicht mit allen Bestimmungen im Detail einverstanden und erwartet deutliche Mehrkosten. Die Zielsetzungen der Reform seien aber allesamt erfüllt. Der ASIP-Vorstand nimmt die Ergebnisse der Schlussabstimmungen zur Kenntnis. Eine abschliessende Gesamtwürdigung erfolgt nach einer Konsultation bei den Mitgliedern. Unter dem Strich habe die beschlossene Fassung aus Sicht des Vorstands jedoch mehr Nach- als Vorteile. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) ist zuversichtlich, dass sich die Räte auf eine mehrheitsfähige Reform geeinigt haben, die auch in der zu erwartenden Volksabstimmung Bestand haben wird. Das Hauptziel, die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6 %, sowie die Anpassung der beruflichen Vorsorge an die neue Arbeitswelt wird mit der Reform erreicht, meint inter-pension. Die getroffenen Ausgleichsmassnahmen und die Senkung der Eintrittsschwelle schiessen allerdings über das gesetzte Ziel hinaus, wird kritisiert. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) bemängelt, das System des Ausgleichs verfehle sein Ziel. Zudem führe es zu zusätzlichen Verwaltungskosten. GastroSuisse meint, die beschlossene Reform führe zu massiven Mehrkosten für Arbeitnehmende und Arbeitgebende aus dem Gastgewerbe. Die SP teilt mit, zusammen mit den Gewerkschaften das Referendum zu ergreifen. Die FDP.Die Liberalen und die SVP bezeichnen die Vorlage als gelungenen Kompromiss.

## BVG-Reform

### Vorlage in Schlussabstimmung verabschiedet

Das Parlament hat die Vorlage zur BVG-Reform in der Schlussabstimmung verabschiedet – der Nationalrat mit 113 zu 69 Stimmen bei 15 Enthaltungen, der Ständerat mit 29 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Breiter Konsens im Parlament bestand, dass der Umwandlungssatz von 6.8 % auf 6 % gesenkt werden muss. Wie diese Senkung kompensiert werden soll, war und bleibt aber umstritten. Das Parlament einigte sich darauf, dass nach der Senkung des Umwandlungssatzes 15 Jahrgänge lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten sollen. Rund die Hälfte dieser Generation soll davon profitieren. Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 215 100 Franken oder weniger verfügt, soll Anrecht auf den vollen Zuschlag haben. Für Altersguthaben zwischen 215 100 und 430 200 Franken soll es einen degressiven Zuschlag geben. Wer mehr Guthaben hat, erhält keine Kompensation. Neu soll kein fixer Koordinationsabzug mehr gelten. Stattdessen sollen immer 80 % des jeweiligen Lohns versichert sein. Geeinigt hat sich das Parlament auch auf eine neue Eintrittsschwelle. Derzeit liegt sie bei einem Jahreslohn von 22 050 Franken. Neu sind es 19 845 Franken. Mit der vom Parlament beschlossenen Version werden rund 70 000 Arbeitnehmende neu und zusätzlich 30 000 Einkommen obligatorisch besser versichert. (sda)

## Arbeitsbedingungen

### Rückkehr ins Büro

Der Hype ums Homeoffice lässt langsam nach. In den USA haben einige Unternehmen zum Rückzug ins Büro geblasen. Der Trend ist auch in der Schweiz zu beobachten, schreibt rts.ch.

## Altersvorsorge

### Parlament lehnt die Initiative für eine 13. AHV-Rente ab

Das Bundesparlament stellt sich gegen die Initiative «Für ein besseres Leben im Alter». Nach dem Nationalrat hat auch der Ständerat das Volksbegehr für einen Rentenzuschlag im Umfang einer 13. AHV-Rente abgelehnt. Die Mehrheit des Rats beurteilte wie der Bundesrat die Mehrkosten des Vorhabens als nicht tragbar. Laut der Landesregierung hätte eine Annahme der Initiative im Jahr 2032 Mehrausgaben von rund 5 Mrd. Franken zur Folge – zusätzlich zum prognostizierten Umlagedefizit von 4.7 Mrd. Franken. (sda)

## Altersvorsorge

### Ständerat lehnt Renteninitiative der Jungfreisinnigen ab

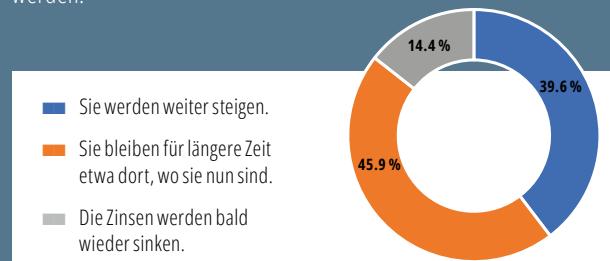
Der Ständerat lehnt die 2021 eingereichte Volksinitiative der Jungfreisinnigen für eine Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung ab. Nach dem Ja des Volks zur AHV-21-Vorlage hält er eine weitere Anpassung des Rentenalters derzeit nicht für angebracht. Einen Gegenvorschlag braucht es nicht. Das Geschäft geht nun in den Nationalrat. Die Jungfreisinnigen fordern mit ihrer Initiative, das Rentenalter in einem ersten Schritt für beide Geschlechter auf 66 Jahre zu erhöhen. Danach soll das Rentenalter pro Monat zusätzlicher Lebenserwartung um 0.8 Monate steigen.

## FRAGE DES MONATS

### Zinsentwicklung

#### Mehrheit glaubt an Stabilität

Im März haben wir Sie nach einer Prognose gebeten, wie es mit der Zinsentwicklung weiter gehen wird. Die meisten (45.9 %) sind der Ansicht, dass die Zinsen nun für längere Zeit etwa dort bleiben, wo sie nun sind. 39.6 % meinen, dass sie weiter steigen werden. Eine Minderheit (14.4 %) erwartet, dass die Zinsen bald wieder sinken werden.



#### Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

In der Frage des Monats April möchten wir von Ihnen wissen, wie Sie bei einer Abstimmung zur BVG-Reform stimmen würden.

ABSTIMMEN >

# News

AHV

## Voller Teuerungsausgleich vom Tisch

AHV-Rentner erhalten in diesem Jahr definitiv keinen vollen Teuerungsausgleich. Nach dem Nationalrat hat es auch der Ständerat abgelehnt, auf eine entsprechende Umsetzungsvorlage einzutreten. Mit dem Entscheid ist die Änderung des AHV-Gesetzes vom Tisch. (sda)

Arbeitsrecht

### Travail.Suisse kritisiert Flexibilisierung

Der Nationalrat hat die Motion Gmür-Schönenberger angenommen, die eine Flexibilisierung des Arbeitsrechts fordert. Nacht- und Sonntagsarbeit sollen in einer Energiemangellage rasch und befristet flexibilisiert werden können. Die Motion ist laut Travail.Suisse unnötig, weil dies in einer Energiemangellage bereits heute der Fall wäre. Sie sei zudem gefährlich, weil dadurch das Ziel verfolgt werde, betriebswirtschaftliche Optimierungen auf Kosten der Arbeitnehmenden zu ermöglichen.

Performance

### Negative Ergebnisse im Februar

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im Februar eine durchschnittliche Performance von -0.8 % nach Abzug von Gebühren. Im vergangenen Monat lag die Bandbreite der Performance aller Pensionskassen bei 1.2 Prozentpunkten. Alle Pensionskassen verzeichneten ein negatives Ergebnis. Das beste Ergebnis (-0.2 %) erzielte eine grosse Pensionskasse mit über 1 Mrd. Franken verwalteten Vermögen. Das schleteste Ergebnis (-1.4 %) erzielte eine kleine Pensionskasse mit weniger als 300 Mio. Franken verwalteten Vermögen.

ALV

### Weniger Arbeitslose im Februar

Gemäss den Erhebungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) waren Ende Februar 98 452 Arbeitslose bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingeschrieben, 2324 weniger als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote sank damit von 2.2 % im Januar 2023 auf 2.1 % im Berichtsmonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat verringerte sich die Arbeitslosigkeit um 19 518 Personen (-16.5 %).



**Wieso spielst du um Geld?** Das müssen sich einige Schweizer fragen. Das Geldspielverhalten der Schweizer ist problematischer geworden, wie eine Studie von Sucht Schweiz und GREA zeigt. Der Anteil der problematischen Spielerinnen und Spieler hat sich von 2.3 % (2018) auf 5.2 % (2021) verdoppelt. Am stärksten betroffen sind die jungen Altersgruppen (18–29 Jahre), bei denen 18.8 % der Befragten von mässig risikoreichem oder problematischem Spielverhalten betroffen sind. Jetzt eilen die Kantone ihre Kräfte und lancieren eine Präventionskampagne.

Man kann künftig nicht mehr **Geld in die Säule 3a** einzahlen. Der Ständerat will den Höchstbetrag für Einzahlungen nicht erhöhen. Anders als zuvor der Nationalrat hat er eine parlamentarische Initiative des SVP-Nationalrats Erich Hess abgelehnt. Hess argumentierte, der Staat habe ein Interesse daran, dass privat für das Alter gespart werde. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission wandte dagegen ein, von einem höheren Maximalbetrag würden vor allem Menschen mit hohen Einkommen profitieren. Schon heute zahlten nur etwa 10 % der Bevölkerung jährlich den Maximalbetrag von rund 6800 Franken ein. Zudem würde eine Erhöhung der Maximalbeträge Steuerausfälle nach sich ziehen.

**Bern hat kein Geld** für den Versuch zu bedingungslosem Grundeinkommen. Die Stadt Bern könnte sich vorstellen, dass mehrere hundert Personen während drei Jahren versuchsweise ein bedingungsloses Grundeinkommen erhalten. Die Idee präsentierte die



Stadt im Januar dem Vorstand der Städteinitiative Sozialpolitik. Doch keine der Städte sagte ihre Mitarbeit zu. Der Gemeinderat bedauert dies und fügt an, dass sich die Stadt Bern einen Alleingang nicht leisten könne. Bei einer Studiengrösse von 300 Personen würden sich die Kosten für die Stadt Bern auf schätzungsweise 7.5 bis 9 Mio. Franken belaufen.

Der Vermögensverwalter DWS hat nach Angaben des Vereins «Bürgerbewegung Finanzwende» im vergangenen Jahr für 852 Mio. Dollar **Aktien klimaschädlicher Konzerne** gekauft – und zwar ausgerechnet für seine Ökofonds. Damit sei die Tochter der Deutschen Bank unter Europas Fondsgesellschaften die Spitzenreiterin bei Zukäufen fossiler Aktien gewesen, berichtet spiegel.de. Am stärksten zugekauft habe die DWS Aktien des kanadischen Pipelinebetreibers Enbridge sowie des britischen Shell-Konzerns. Aktien von Firmen aus dem Bereich erneuerbare Energien seien netto dagegen sogar für fast 10 Mio. Dollar verkauft worden.

# News

## Karikatur des Monats



Kapitalanlagen	BVV2	Frauenstreik	Hypothekarischer Referenzzinssatz
<p><b>Benachteiligung für Pensionskassen durch Übernahme</b></p> <p>Die Schweizer Pensionskassen werden durch die Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS doppelt benachteiligt, schreibt die Ethos Stiftung in einer Stellungnahme. Erstens werden sie als Aktionärinnen der beiden Banken an der Generalversammlung nicht über den Kauf abstimmen können, da eine Verordnung des Bundesrats eine Abweichung von der Bestimmung des schweizerischen Fusions- und Übernahmegesetzes erlaubt. Zweitens werden sie in Zukunft, wie alle Kundinnen und Kunden, mit den Risiken konfrontiert sein, die eine marktbeherrschende Stellung einer einzigen Grossbank auf dem Schweizer Markt mit sich bringt.</p>	<p><b>Ständerat versenkt Motion Silberschmidt</b></p> <p>Der Ständerat hat die Motion von Andri Silberschmidt abgelehnt. Die Motion wollte den Bundesrat beauftragen, die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) gezielt zu erneuern und den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Sie forderte mehr Anlagekompetenz in den Stiftungsräten, mehr Risikomanagement und mehr Verantwortung in der Anlagebewirtschaftung. Das PK-Netz begrüßt, dass sich der Ständerat klar für die Milizstruktur der beruflichen Vorsorge ausgesprochen hat.</p>	<p><b>Frauen fordern Abschaffung des Drei-Säulen-Systems</b></p> <p>Rund 250 Frauen aus der ganzen Schweiz haben den feministischen Streik vom 14. Juni vorbereitet. Die Streikkollektive einigten sich auf die wichtigsten Forderungen und beklagten Rückschritte statt Fortschritte seit dem grossen Streik von 2019. Die AHV 21 sei nur eines von vielen negativen Beispielen. Gefordert werden unter anderem eine allgemeine Verkürzung der bezahlten Arbeitszeit, eine sofortige Stärkung der AHV und die Abschaffung des Drei-Säulen-Systems in der Altersversorgung zugunsten einer einzigen Säule. Jede Erziehungsperson sollte eine Elternzeit von mindestens einem Jahr pro Person und Kind erhalten und das private Krankenversicherungssystems sollte abgeschafft werden. (sda)</p>	<p><b>Weiterhin bei 1.25 %</b></p> <p>Der hypothekarische Referenzzinssatz beträgt 1.25 % und verbleibt damit auf demselben Stand wie der letztmals publizierte Satz, teilt das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) mit.</p> <p> <b>BWO</b></p> <p></p> <p><b>Themenvorschau</b> Die Maiausgabe behandelt das Thema «Datenschutz».</p>



Grösster PK-Event  
der Schweiz

# SYMPOSIUM

DE PREVOYANCE

symposium-2.ch

## Reservieren Sie Ihren Platz für das Vorsorge-Symposium!

Für Stiftungsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Pensionskassen | CEOs und CFOs von Firmen, die sich mit dem Thema Vorsorge beschäftigen | Mitglieder von Vorsorgekommissionen | Broker

# 14./15. Juni 2023

Messe Zürich

### Hauptsponsoren



die Mobiliar

Goldman  
Sachs

Asset  
Management



Know-how-Partner  
+ Apérosponsor



### Co-Sponsoren



PIMCO



Vontobel

### Kooperationspartner



VVP Verwaltungsfachleute für  
Pensionsförderung

Veranstalter

vps.epas